

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kontingenzstundentafelverordnung

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kontingenzstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2017 (Mittl.bl. BM M-V S 102, 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Kontingenzstundentafeln für die Schulartunabhängige Orientierungsstufe, die Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule

(1) Orientierungsstufe:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6
Deutsch	11
1. Fremdsprache	10
Mathematik	10
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld - Kunst und Gestaltung, Musik (Darstellendes Spiel) ¹	6
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ²	7
Religion und Philosophieren mit Kindern	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Physik oder Naturwissenschaften) ³	7
Sport	6
Klassenstunden	2
Schülergesamtstunden	61

(2) Regionale Schule (RegS), Integrierte Gesamtschule (IGS), Gymnasium (Gy):

Gegenstandsbereiche	Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen (jeweils insgesamt)							
	RegS 7 bis 10		IGS 7 bis 10		Gy			
					7 bis 9		10 ⁴	
Deutsch	11		11		8		3	
1. Fremdsprache	12		12		8		4	
2. Fremdsprache ⁵					11		3	
Mathematik	12		12		8		4	
Religion/Philosophieren mit Kindern	4		4		3		1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	15		15		11		6	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/ Physik/Chemie/Biologie/Astronomie)	17		17		13		6	
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld - Musik/Kunst und Gestaltung (Darstellendes Spiel ⁶)	8		8		7		2	
Sport	8		8		6		2	
Wahlpflichtunterricht ⁷	12		20		4		5	
Klassenstunden	3	+1	3	+1	--	+3	--	+1
Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	102		110		79		36	
Kontingenzstunden	27		24		19		--	
Schülergesamtstunden	129	130	134	135	98	101	36	37
					134 / 138			

(3) Sportgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufen 7 bis 9	Jahrgangsstufe 10 - Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
Deutsch	8	3
1. Fremdsprache	8	4
2. Fremdsprache	11	3
Mathematik	8	4
Religion und Philosophieren mit Kindern	3	1
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	11	6
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	13	6
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld - Musik/Kunst und Gestaltung	6	2

(Darstellendes Spiel ⁶)				
Sport	10		2	
Wahlpflichtunterricht	3		5	
Klassenstunden		+3		+1
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	81		36	
Kontingentstunden	17		--	
Schülergesamtstunden	98	101	36	37
	134 / 138			

(4) Musikgymnasium:

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden			
	Jahrgangsstufen 7 bis 9		Jahrgangsstufe 10 - Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	
Deutsch	8		3	
1. Fremdsprache	8		4	
2. Fremdsprache	11		3	
Mathematik	8		4	
Religion und Philosophieren mit Kindern	3		1	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/ Geografie/Geschichte/Sozialkunde oder Weltkunde)	11		6	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie)	13		6	
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld - Musik/Kunst und Gestaltung (Darstellendes Spiel ⁶)	10		4	
Sport	6		2	
Wahlpflichtunterricht	1		3	
Klassenstunden		+3		+1
Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich	79		36	
Kontingentstunden	19		-	
Schülergesamtstunden	98	101	36	37
	134 / 138			

Fußnoten

- 1) Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilt werden.
- 2) Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Geografie und Geschichte.
- 3) Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 4) Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- 5) An der IGS und der RegS wird die 2. Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt.
- 6) Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu 2 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 erteilt werden. Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 4.
- 7) Gilt für Regionale Schulen und Gesamtschulen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Erläuterungen zur Kontingenzstundentafel für die Orientierungsstufe, die
Regionale Schule, das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule**

(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab Jahrgangsstufe 5. Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichtes ist im Rahmen der Kontingenzierung nicht möglich¹.

Beginn des Fachunterrichtes:

Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	x					
2. Fremdsprache			x			
3./spät beginnende Fremdsprache						x
Mathematik	x					
Kunst und Gestaltung	x					
Musik. Darstellendes Spiel	x					
Weltkunde	x					
Geschichte		X				
Geografie	x					
Sozialkunde				x		
Arbeit-Wirtschaft- Technik	x					
Naturwissenschaften ²	x					
Physik		X				
Chemie			x			
Biologie	x					
Astronomie ³					x	
Informatik und Medienbildung	x					
Religion und Philosophieren mit Kindern	x					
Sport	x					

(2) Die Unterrichtsstundenzahl in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann in einer Jahrgangsstufe höchstens 36 Wochenstunden betragen.

(3) Die Kontingenzstunden sind zur Erhöhung des Stundenansatzes im Pflichtunterricht, für die Durchführung eigener Unterrichtsvorhaben oder Projekte zu nutzen und können für Teilungs- und Förderstunden eingesetzt werden. Die in § 5 für die Schularten ausgewiesenen Schülergesamtstundenzahlen sind, bezogen auf den

einzelnen Schüler, einzuhalten. Wenn auf andere Art und Weise die vorgeschriebene Schülersgesamtstundenzahl im Sinne von § 5 nicht erreicht werden kann, sind ganz oder teilweise jahrgangsstufen- oder klassenübergreifende Unterrichtsorganisationsmöglichkeiten zu nutzen.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht erteilt. Zur Schwerpunktbildung der Schule werden schulinterne Lehrpläne auf der Grundlage der Rahmenpläne durch die Schulen erarbeitet. Für Schüler, die die Berufsreife anstreben, sind vorrangig Wahlpflichtangebote zur Förderung der Berufsorientierung anzubieten. Der Wahlpflichtunterricht ist auch zur Förderung von Begabungen zu nutzen. Das Angebot ist Bestandteil des Schulprofils. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Der Wahlpflichtunterricht kann bereichs- und jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt werden. Er orientiert sich an den Gegenstandsbereichen der Kontingenzstundentafel und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Schüler. Der gewählte Unterricht ist für die Dauer einer Jahrgangsstufe durchgängig zu belegen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nehmen alle Schüler an einem einstündigen verbindlichen Kurs Studienorientierung teil. Dieser Kurs entfällt mit Einführung des Faches Berufliche Orientierung in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe mit Beginn des Schuljahres 2020/2021.

(5) Auf Beschluss der Schulkonferenz können an Regionalen Schulen und Gesamtschulen die Stunden für den Wahlpflichtunterricht ganz oder teilweise dem Kontingenzstundendeputat zugerechnet und für die gezielte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Orientierung.

(6) Schüler der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule, die beabsichtigen, die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen, haben entweder im Rahmen des Wahlpflichtangebotes, spätestens ab der Jahrgangsstufe 7, eine zweite Fremdsprache zu belegen oder müssen am Unterricht einer spät beginnenden Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe durchgängig verpflichtend teilnehmen. Zum Erwerb der Mittleren Reife muss der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben. Die entsprechenden Bestimmungen der Kultusministerkonferenz sind zu beachten.

(7) In der Regel können Französisch, Russisch, Polnisch, Schwedisch, Spanisch oder Latein als zweite Fremdsprache unterrichtet werden. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss Englisch als zweite Fremdsprache gewählt werden. Ausnahmen zur Pflicht- oder zweiten Fremdsprache genehmigt die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schule.

Folgende Grundsätze sind bei der Antragsstellung zu berücksichtigen: Vorhandensein eines Curriculums, Gewährleistung von Abschlüssen, Kontinuität des Lehrereinsatzes und Gewährleistung der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit.

(8) In der Regel können Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Polnisch, Spanisch, Dänisch oder Schwedisch als dritte Fremdsprache unterrichtet werden. Eine im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts in der Einführungsphase der

gymnasialen Oberstufe beginnende dritte Fremdsprache ist mit vier Wochenstunden zu unterrichten.

(9) Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind Mindeststundenzahlen für Gegenstandsbereiche und Fächer festgelegt. Die Schulen erhalten damit den pädagogischen Freiraum, den sie vorwiegend zur individuellen Förderung der Schüler, aber auch zur Ausgestaltung der im Schulprogramm genannten Schwerpunkte und profilbildenden Maßnahmen nutzen sollen.

(10) Die detaillierte Verteilung der Kontingentstunden wird in der schulinternen Stundentafel ausgewiesen.

(11) Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen werden im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Schulen durchgeführt; über Lernziele und Inhalte entscheidet die Schule.

(12) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile.

(13) In der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule entfallen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mindestens zwölf Wochenstunden auf die zweite Fremdsprache.

Fußnoten

- 1) Ausgenommen sind die Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in denen Darstellendes Spiel erteilt wird.
- 2) Das Fach Naturwissenschaften wird nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. In diesen beiden Jahrgangsstufen umfasst dieses Fach den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 3) Das Fach Astronomie wird nur in der Jahrgangsstufe 9 unterrichtet.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kontingentstundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Gegenstandsbereiche und Unterrichtsfächer	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3 und 4	5 und 6	7 bis 9	10 ⁴
Deutsch	14	12	13	(4)
Sachunterricht, Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften) ¹	6	6	12	(4)
Mathematik	10	10	13	(4)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		6	13	(4)

(Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde) ²				
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	3	(1)
Ästhetische Bildung - Kunst, Musik, Werken (Darstellendes Spiel ³)	8			
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld - Musik, Kunst und Gestaltung (Darstellendes Spiel ³)		4	6	(2)
Hauswirtschaft		4	9	(2)
Sport	6	6	9	(3)
Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht)				(9)
Schülergesamstundenzahl	46	52	78	(33)
	176 (209)			

Fußnoten

- 1) Das Fach Naturwissenschaften umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Physik, Biologie und Chemie.
- 2) Das Fach Weltkunde umfasst in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 den fächerverbindenden Unterricht in Sozialkunde, Geschichte und Geografie.
- 3) Darstellendes Spiel kann auf der Grundlage von § 1 Absatz 6 fächerverbindend unterrichtet werden.
- 4) Freiwilliges 10. Schuljahr“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Kontingenzstundentafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Die Gegenstandsbereiche Deutsch und Sachunterricht sollen im Primarbereich fächerverbindend unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Werken werden im Primarbereich fachübergreifend unterrichtet.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kann im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Fach Hauswirtschaft fachübergreifender Unterricht erteilt werden.

(4) Die Inhalte im Gegenstandsbereich Religion und Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den Rahmenplänen der Grundschule oder der Regionalen Schule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren. Es ist zu gewährleisten, dass je Jahrgangsstufe mindestens eine Wochenstunde erteilt wird.

(5) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird leistungsdifferenziert und abschlussbezogen auf den Anspruchsebenen der Berufsreife unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erteilt.

(6) Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 sind durch eine hohe Praxisorientierung gekennzeichnet und haben einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Die Gegenstandsbereiche Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie das Fach Hauswirtschaft berücksichtigen die Anspruchsebenen der Berufsreife und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik umfasst die Lernbereiche Arbeitslehre und Technik.

(7) Für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr sind Mindeststundenzahlen festgelegt. Die Schulen sollen pädagogische Freiräume zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler nutzen. In den Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld werden diese Stunden vor allem zur Sicherung des möglichen Übergangs von Schülerinnen und Schülern an eine allgemein bildende Schule und zur Vorbereitung auf den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres eingesetzt.

(8) Die im freiwilligen 10. Schuljahr ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen zur Verfügung, um Schülerinnen und Schülern den Abschluss der Berufsreife zu ermöglichen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktsetzung.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Kontingenzstundentafel der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige
Entwicklung**

(1) Für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt folgende Stundentafel:

Lernbereiche	Primarbereich	Sekundarbereich	Berufsbildungs- stufe
<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch - Mathematik - (Kunst, Musik, Werken/Textiles Gestalten, Darstellendes Spiel¹⁾) - Religion und Philosophieren mit Kindern - Hauswirtschaft - Sport - Lebenspraktische Fertigkeiten 	20	26	30
Ganzheitliche sonderpädagogische	bis 6 ²	bis 4 ²	bis 2 ²

Förderung			
Schülerwochenstunden	26³	30³	32³

(2) Im Unterricht ist fachübergreifendes Arbeiten Prinzip.

Fußnote

- 1) Das Fach Darstellendes Spiel kann erteilt werden.
- 2) Diese Schülerstunden stehen für die ganzheitliche sonderpädagogische Förderung zur Verfügung.
- 3) Die Gesamtstunden orientieren sich an den Pflichtstunden für gleichaltrige Kinder und Jugendliche und entsprechen der geltenden Stundentafel für die allgemein bildenden Schulen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**